

Satzung

des Kreisklotschießerverbandes Norden e.V., gegründet 1926

§ 1 Begriff, Name, Sitz

Der „KREISKLOOTSCHIEßERVERBAND NORDEN E.V.“ - im folgenden KKV genannt - ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller im Altkreis Norden ansässigen Klotschießer- u. Boßelervereine oder Sportvereine mit einer Boßeler- oder Klotschießerabteilung.

Der Verbandsbereich umfaßt den Altkreis Norden in den Grenzen vom 31.07.1977 sowie die kreisfreie Stadt Emden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der KKV Norden gehört über den Landesverband Ostfriesland dem Friesischen Klotschießer-Verband e.V. (FKV) gemäß § 6 der Satzung des FKV an.

Er hat seinen Sitz in Norden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Norden unter der Nr. 120174 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der KKV will sämtliche Klotschießer und Boßeler sowie alle Förderer und Freunde des alten Friesenspieles in seinem Verbandsbereich in einem einheitlichen Verband zusammenschließen mit dem Ziel, das Klotschießen und Boßeln als Volks- u. Heimatspiel zu pflegen, zu erhalten und zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles können vom KKV Wettkämpfe, Meisterschaften und andere sportliche Wettkämpfe im Klotschießen, Boßeln u. Schleuderballwerfen durchgeführt werden. Zur ideellen Stärkung dieses Spieles hat der KKV die Aufgabe, beständig für die Erhaltung der friesischen Eigenart auf allen kulturellen Gebieten in Zusammenarbeit mit den anderen heimatgebundenen Vereinen einzutreten und insbesondere die plattdeutsche Sprache zu wahren und zu fördern.
2. Der KKV betreut seine Mitglieder in allen sportlichen Belangen (s. § 2 Ziffer 1) und vertritt deren gemeinsamen Interessen.
3. Der KKV bekennt sich zum Amateurgedanken im Sport.
4. Der KKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der KKV wird ehrenamtlich geführt. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der KKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der KKV Norden ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KKV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecken des KKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - A - Mitgliedschaft

1. Der KKV hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Der KKV kann außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Diesen steht in der Vertreterversammlung kein Stimmrecht zu.

- B - Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied des KKV kann jeder Klootschießer- u. Boßelerverein sowie jeder Sportverein mit einer Boßeler- oder Klootschießerabteilung aus dem Verbandsbereich (s. § 2) werden. Hierbei sind die gewachsenen Strukturen der vorhandenen Mitglieder (Vereine) besonders zu berücksichtigen. Ausnahmen können aus zwingenden Gründen durch den Friesischen Klootschießerverband (FKV) gemäß § 6 Ziffer 3 der FKV Satzung gestattet werden.

Die Mitgliedschaft ist beim KKV unter Einreichung folgender Unterlagen zu beantragen:

- a) unterschriebene Ausfertigung des Gründungsprotokolls;
- b) Satzung mit Datum und Unterschrift;
- c) Liste der Vorstandsmitglieder mit Anschriften;
- d) Mitglieder-Bestandserhebungsbogen ;
- e) Auszug aus der Eintragung im Vereinsregister;
- f) Nachweis der Mitgliedschaft beim Kreissportbund.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Klootschießens und des Boßels verdient gemacht haben, kann durch Beschluß der Vertreterversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, Vorsitzenden die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden, Vorstandsmitgliedern die Eigenschaft eines Ehrenvorstandsmitgliedes.

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können durch Beschluß der Vertreterversammlung werden: Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung der Heimatspiele und der Sportarten interessiert sind, wenn sie einen entsprechenden Antrag an den KKV richten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem KKV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Ausschluß aus dem KKV gemäß § 6 der Satzung;
- c) durch Auflösung des Vereins.
- d) durch Tod.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KKV und den übrigen Gemeinschaften (Landesverband und Friesischer Klootschießerverband) unberührt.

Der Ausschluß eines Mitglieds hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens zwei Jahren zur Folge.

§ 6 Ausschluß

Der Vorstand kann den Ausschluß von Mitgliedern in der Vertreterversammlung beantragen:

- a) wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt;
- b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde.

Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlußantrages Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidungen der Vertreterversammlung ist der Einspruch beim Ehrengericht des FKV zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung unter Angabe der Gründe einzulegen. Weiteres regelt die Ehrenordnung des Friesischen Klootschießer-Verbandes e.V. (FKV) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung des Beitrages und keine sonstigen Ansprüche an das KKV-Vermögen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- a) sich am Spielbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen des KKV nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen;
- b) nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht mit Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Vertreterversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- c) die Wahrung ihrer Interessen durch den KKV zu verlangen;
- d) sich vom KKV beraten und soweit rechtlich möglich, ihre Interessen vertreten zu lassen. Die Interessenkonflikte des KKV oder seiner Einrichtungen im Innenverhältnis sind ausgeschlossen.

2. Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder des KKV haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen des KKV freien Eintritt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzung und Ordnungen des KKV und der übergeordneten Vereinigungen zu befolgen, sowie den Beschlüssen seiner Organe nachzukommen;
- b) sich den Interessen des KKV entsprechend zu verhalten;
- c) die vom KKV geforderten Auskünfte über sportliche Belange und KKV-Angelegenheiten unverzüglich nach bestem Wissen zu erteilen;

- d) an den sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich verpflichtet haben;
 - e) dem KKV von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen.
2. Die Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Vertreterversammlung auf Antrag bestimmt. Wird kein diesbezüglicher Antrag gestellt, gilt der Beitragssatz des Vorjahres automatisch. Die Beiträge sind termingerecht zu entrichten.
 3. Die Mitglieder (Vereine) sind verpflichtet, Vorstandsmitglieder des KKV (s. § 15 Ziffer 3) an ihrer Mitgliederversammlung teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen.
 4. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und Ordnungen (u.a. „Allgemeine Werferbestimmungen“) des KKV verstoßen, können Ordnungsgelder und weitergehende Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt ein Strafenkatalog, der von der Vertreterversammlung beschlossen wird. Die Ordnungsgelder werden zweckgebunden für die Jugendarbeit des KKV verwandt.

§ 9 Die Organe des Kreisklotschießerverbandes Norden e.V.

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand
3. das Ehrengericht
4. das Sportgericht

Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche und männliche Bewerber offen.

§ 10 Die Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ und oberste Entscheidungsinstanz in allen Angelegenheiten des KKV; es sei denn, die Entscheidungsbefugnis ist in der Satzung anderen Organen übertragen.

Ihr gehören an:

- a) die stimmberechtigten Delegierten der Vereine (ordentliche Mitglieder),
- b) die Mitglieder des Vorstandes (s. § 14).

Die stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder (Vereine) setzen sich wie folgt zusammen:

Mitgliedsvereine gemäß § 4 dieser Satzung haben jeweils 1 Grundstimme; Mitgliedsvereine mit mehr als 100 Mitglieder haben je angefangene 100 Mitglieder eine Zusatzstimme. Maßgeblich ist die Bestandserhebung des LSB/KSB oder des KKV zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Jeder Vertreter in der Vertreterversammlung hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 11 Zusammentreten und Vorsitz

Die Vertreterversammlung tritt jährlich im 2. Quartal zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge an die Vertreterversammlung müssen bis zum 01.03. dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht.

Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig. Änderungs- und Gegenanträge zu fristgerecht eingebrachten Anträgen sind jederzeit möglich. Anträge des Vorstandes, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, können jederzeit eingebracht werden, wenn zwingende Notwendigkeiten, insbesondere Dringlichkeit, dies erfordern.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlußfähig.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist nach den für die ordentlichen Vertreterversammlungen geltenden Bestimmungen einzuberufen,

- a) wenn ein dringender Grund vorliegt und die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung beschließt;
- b) wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragt. Zwischen dem Tag des Antragseingangs und der Durchführung der Vertreterversammlung darf nicht mehr als eine Frist von 3 Monaten liegen.

§ 12 Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KKV zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere:

- a) die Entlastung des Vorstandes;
- b) die Wahl des Vorstandes;
- c) die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts;
- d) die Wahl der Mitglieder des Sportgerichts;
- e) die Festsetzung der Beitragshöhe;
- f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des KKV sowie die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglied;
- g) die Wahl von 3 Kassenprüfern;
- h) die Beschlußfassung zur Aufnahme neuer Mitglieder;
- i) die Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedsvereins;
- j) die Beschlußfassung über Änderungen der Geschäftsordnung u. Sportgerichtsordnung
- k) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des KKV.

Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist vom Geschäftsführer oder einer vom Versammlungsleiter beauftragten Person ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Vertreterversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit kann in besonderen Fällen von der Vertreterversammlung beschlossen werden.

§ 13 Besondere Mehrheiten

1. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten des KKV ist erforderlich bei der Auflösung des KKV.
2. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist erforderlich bei
 - Satzungsänderungen,
 - Ernennungen von Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern,
 - Ausschluß eines Mitgliedes aus dem KKV,
 - Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden;
2. dem 2. Vorsitzenden;
3. dem 3. Vorsitzenden;
4. dem Geschäftsführer;
5. dem stellv. Geschäftsführer;
6. dem Paßstellenleiter;
7. dem Boßelwart;
8. dem stellv. Boßelwart;
9. dem Klootschießerwart;
10. dem stellv. Klootschießerwart;
11. dem Jugendwart;
12. dem stellv. Jugendwart;
13. dem Frauenwart;
14. dem stellv. Frauenwart;
15. dem Gerätewart;
16. dem Pressewart;
17. dem stellv. Pressewart;
18. dem stellv. Paßstellenleiter
19. dem/r Ehrenvorsitzenden u. Ehrenvorstandsmitglied mit beratender Stimme.

Weitere Personen können - je nach Notwendigkeit - zu den Sitzungen des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden eingeladen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben seiner stimmberechtigten Mitglieder. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlußantrag als abgelehnt.

Der KKV-Geschäftsführer fertigt die Versammlungsprotokolle und führt die KKV-Kasse.

Die Vertreterversammlung 2011 wählt folgende Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren:
Gerätewart und stellv. Pressewart.

Die Vertreterversammlung 2008 wählt folgende Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren:
1. Vorsitzender, Paßstellenleiter, Boßelwart, stellv. Klootschießerwart, Frauenwart, stellv. Paßstellenleiter, stellv. Jugendwart.

Folgende Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vertreterversammlung 2008 auf die Dauer von 2 Jahren gewählt:

2. Vorsitzender, Geschäftsführer, stellv. Boßelwart, Jugendwart, stellv. Frauenwart, Seniorenwart.

Ab der Vertreterversammlung 2010 werden diese Vorstandsmitglieder jeweils wieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Folgende Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vertreterversammlung 2008 auf die Dauer von 1 Jahr gewählt:

3. Vorsitzender, stellv. Geschäftsführer, Klootschießerwart, Pressewart.

Ab der Vertreterversammlung 2009 werden diese Vorstandsmitglieder jeweils wieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KKV nach den Bestimmungen der Satzung und den weiteren Ordnungen nach Maßgabe der von der Vertreterversammlung gefaßten Beschlüsse. Er vertritt den KKV und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse.

2. Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen. Er regelt Fragen, die sich auf die Förderung des Heimatspiels beziehen. Er erstattet der Vertreterversammlung Bericht.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (rechtsgeschäftliche Vertretung)
 - a) Der Vorstand des KKV im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. u. 3. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer
 - b) Zwei von Ihnen vertreten den KKV gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Der Vorstand kann ständige Ausschüsse bilden und die Besetzung dieser Ausschüsse vornehmen. Folgende Ausschüsse sind einzurichten:
 - a) Arbeitsausschuss Klootschießen,
 - b) Arbeitsausschuss Boßeln.

Weiterhin kann der Vorstand zeitweilig weitere Ausschüsse zur Erledigung von Sonderaufgaben bilden. Mit der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Sonderausschuß aufzulösen.

Alle Ausschüsse bereiten die in ihren Bereich betreffenden Beschlüsse des Vorstandes vor. Alle Entscheidungen der Ausschüsse haben nur empfehlenden Charakter.

§ 16 Ehrengericht

Der KKV bildet ein Ehrengericht, bestehend aus 5 Personen, das zusammen mit den Vorstandswahlen neu gewählt werden muß und den Vereinen zur gütlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zur Verfügung steht. Richtungsweisend ist die Ehrenordnung des Friesischen Klootschießerverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Sportgericht

Das Sportgericht des KKV besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Aufgabe des Sportgerichts ist es, allein über sportliche Streitigkeiten zu beraten und zu entscheiden, soweit sie in die Kompetenz des KKV fallen.

Der KKV-Vorstand ernennt auf die Dauer von jeweils drei Jahren den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Die Mitglieder wählen jeweils vier Beisitzer und dessen Vertreter ebenfalls für jeweils drei Jahre.

Die Verfahrenshandhabung und die Möglichkeiten der Verhängung von Strafen werden in der Sportgerichtsordnung des KKV geregelt.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kasse des KKV wird jährlich von den gewählten Kassenprüfern geprüft. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

1. Alle Ämter im KKV werden durch direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben, soweit die Satzung oder ihre Ordnungen nicht Sonderbestimmungen vorsehen. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl auf der nächsten Vertreterversammlung im Amt.
2. Die Wahl abwesender Personen ist nur dann möglich, wenn ihr Einverständnis dem Vorstand des KKV zur Annahme der Wahl vorliegt.

3. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder durch Aufstehen durchgeführt. Sie müssen schriftlich durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dieses verlangt.
4. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Eine En-bloc-Abstimmung ist auf Antrag möglich.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 21 Allgemeine Schlußbestimmungen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Friesischen Klootschießerverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendförderung) zu verwenden hat.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung des KKV außer Kraft gesetzt.

Großheide, 01. Juli 2011

Harald de Vries
-1. Vorsitzender-

Erich Bents
- Geschäftsführer-